

(Rollstuhl, Blindenhund, Beinprothese, Brille) oder durch Trennung vom Betreuer, der die Bewegungsfreiheit zu ermöglichen hat, ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden.

Im Tatbestand wird zur Charakterisierung der objektiven Seite das *Einsperren* als charakteristische Form der Freiheitsberaubung hervorgehoben. Dieses liegt vor, wenn jemand daran gehindert wird, einen umschlossenen Raum zu verlassen. Die generelle Formulierung „auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt“ erfaßt jede Aufhebung der Möglichkeit, den eigenen Aufenthaltsort ungehindert zu verändern, z. B. Festhalten, Fesseln, Nichtanhaltens eines Fahrzeugs, Wegnahme der Kleidung, Narkotisierung.

Freiheitsberaubung kann durch *Unterlassen* begangen werden, wenn z. B. jemand nach einer nicht strafbaren versehentlichen Einsperrung diese bewußt aufrechterhält. Freiheitsberaubung durch *Unterlassen* begehrt auch der Pfleger, der einen ihm anvertrauten Kranken, der nicht über die Bewegungsfreiheit verfügt, pflichtwidrig die erforderliche Hilfe zur Fortbewegung versagt.

Die Handlung ist *rechtswidrig*, wenn keine rechtliche Befugnis zur Einschränkung der Freiheit (Notwehr, vorläufige Festnahme, Verhaftung, erforderliche Krankenbehandlung) vorliegt.

Der *Vorsatz* muß sich auf das Einsperren beziehen oder andere Handlungen erfassen, die zur Freiheitsberaubung führen.

Menschenhandel

Mit der Bekämpfung des Menschenhandels leistet die DDR einen *Beitrag zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten* - einer Aufgabe, die zu den Grundanliegen der *Vereinten Nationen* gehört, wie sie in der Präambel sowie in Art. 1 Abs. 3 und 55 der UNO-Charta fixiert sind.

Die Bestimmung des § 132 StGB entspricht den von der DDR anerkannten *internationalen Konventionen*, wonach solche Verbrechen in allen Ländern, die diesen Konventionen beigetreten sind, unter Strafe zu stellen sind. Dazu gehören die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (RGBl. II1924 S. 180) und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913 S. 31). In der Bekanntmachung über die Wiederaufnahme multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. April 1959 (GBl. I S. 505) hat die DDR ausdrücklich erklärt, daß sie diese völkerrechtlichen Vereinbarungen anwendet. Sie dokumentiert damit als souveräner Staat ihre Be-

reitschaft, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

Der Menschenhandel ist eine besonders schwere und verwerfliche Form der Freiheitsberaubung. Nach § 132 Abs. 1 StGB werden drei Begehungsformen des Menschenhandels unterschieden, und zwar

- die Entführung
- die *rechtswidrige Nötigung zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet*
- das *Verbringen ins Ausland*.

Die ersten beiden gesetzlich charakterisierten Begehungsformen des Menschenhandels müssen durch *Gewalt, Drohung* oder *Täuschung* verwirklicht werden. Nicht erforderlich ist, daß auf das Opfer während des Entführens oder Zwingens mit Gewalt, Drohung oder Täuschung ständig eingewirkt wird. Es genügt z. B., daß das Opfer nach Anwendung von Gewalt, Drohung oder Täuschung bereit ist, seinen Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet zu nehmen. Das in der zweiten Alternative enthaltene Merkmal „rechtswidrig“ ist deshalb Tatbestandsvoraussetzung, weil ein Bürger auch rechtmäßig gezwungen werden kann, seinen Aufenthalt in bestimmten Gebieten zu nehmen. Die *Drohung* ist nicht auf die Ankündigung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder anderer schwerer Nachteile eingeschränkt. Jedes Inaussichtstellen eines gegenwärtigen oder künftigen Nachteils ist tatbestandsmäßig, wenn es die im Gesetz beschriebenen Begehungsformen verwirklicht. *Täuschung* im Sinne des § 132 StGB ist jede Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung von Vorteilen mit der Zielstellung, einen Menschen zu entführen oder ihn rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zu zwingen.

Während sich Abs. 1 gegen den Menschenhandel schlechthin richtet, ohne Rücksicht auf die damit verfolgten Zwecke, erfaßt Abs. 2 die speziellen *Formen des Menschenhandels, die der Prostitution* dienen. Er dient damit vor allem der internationalen Bekämpfung der Prostitution.

Wird ein *Kind* oder *Jugendlicher* unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder vorenthalten, um ihn ins Ausland zu verbringen, dann ist § 132 Abs. 1 StGB in *Tateinheit* mit § 144 Abs. 3 StGB anzuwenden.

Beim Vorliegen einer staatsfeindlichen Zielsetzung liegt *staatsfeindlicher Menschenhandel* (§ 105 StGB) vor.